

An Verkündungs Statt beiden Parteien
am 2. Februar 1955 zugestellt.
Karlsruhe, den 4. Februar 1955
[REDACTED], Justizoberinspektor
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Bundesgerichtshofes.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Polizeirats a.D. Erich K [REDACTED] in G [REDACTED]
[REDACTED], Landkreis O [REDACTED], W [REDACTED]strasse [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Regierungsprä-
sidenten in O [REDACTED],

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs gemäß § 128
Abs 2 ZPO ohne mündliche Verhandlung durch den Senatspräsi-
denten Prof. Dr. Geiger, sowie die Bundesrichter Rietschel,
Dr. Kreft, Dr. Wolany und Dr. Hußla

entschieden:

Auf Antrag des Klägers wird das Urteil vom 9. Dezem-
ber 1954 wie folgt ergänzt:

"Das beklagte Land hat auch die Kosten der Beru-
fungsinstantz zu tragen."

G r ü n d e :

Der Kläger hat beantragt, das Urteil dahin zu ergänzen, daß dem Land auch die Kosten des Berufungsverfahrens auferlegt werden. Das beklagte Land hält die beantragte Ergänzung nicht für erforderlich, ist dem Antrag aber sachlich nicht entgegengetreten. Die Parteien haben sich mit Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt.

Der Antrag ist nach § 321 ZPO zulässig und auch begründet. Da das beklagte Land mit seiner Berufung unterlegen ist, hat es nach § 97 ZPO auch die Kosten der Berufungsinstanz zu tragen. Die Entscheidung darüber könnte zwar noch in dem Verfahren über die Höhe des Anspruches nachgeholt werden. Es erscheint aber zweckmäßig, daß sie bereits im Revisionsurteil ergeht. Dem Antrag war daher stattzugeben.

Dr. Geiger .

Rietschel

Dr. Kreft

Wolany

Dr. Hußla